

BGer 5C.21/2000 vom 9. Juni 2000

Bundesgericht, 2000-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5C.21_2000

FR: TF 5C.21/2000 du 9 juin 2000

IT: TF 5C.21/2000 del 9 giugno 2000

Erwägungen

E. 1

Die Kläger erblicken eine Verletzung von Art. 8 ZGB darin, dass das Kantonsgericht entgegen ihren Anträgen davon abgesehen hat, ein Gutachten zur Testierfähigkeit der Erblasserin einzuholen und mit der Beklagten G. _____ eine formelle Parteibefragung durchzuführen.

a) Der in erster Linie die Verteilung der Beweislast regelnden Bestimmung von Art. 8 ZGB kommt die Bedeutung einer allgemeinen Beweisvorschrift zu. Sie verleiht der belasteten Partei insbesondere einen bundesrechtlichen Anspruch auf Abnahme von Beweisen, die zum Nachweis einer rechtserheblichen Tatsache - nach Massgabe des kantonalen Prozessrechts frist- und formgerecht - anboten worden sind (dazu BGE 122 III 219 E. 3c S. 223 mit Hinweisen). Der Beweisführungsanspruch ist namentlich dann verletzt, wenn der kantonale Richter Behauptungen einer Partei unbekümmert darum, dass sie von der Gegenpartei bestritten worden sind, als zutreffend erachtet oder über rechtserhebliche Tatsachen überhaupt nicht Beweis führen lässt (BGE 114 II 289 E. 2a S. 290 f. mit Hinweis).

Eine Beschränkung der Beweisabnahme ist aus der Sicht des Bundesrechts nicht zu beanstanden, wenn der Richter schon nach den ersten Erhebungen von der Sachdarstellung einer Partei überzeugt ist und damit gegenteilige Behauptungen für widerlegt hält. Indem er davon absieht, weiteren Beweisanträgen stattzugeben, bringt er - im Sinne einer zulässigen vorweggenommenen Beweiswürdigung (BGE 115 II 440 E. 6b S. 450; 114 II 289 E. 2a S. 291 mit Hinweisen) - zum Ausdruck, dass er auf Grund der bereits erhobenen Beweise zur Überzeugung gelangt ist, die Abnahme weiterer Beweise vermöchte zum massgeblichen Beweisergebnis nichts mehr beizutragen.

Die Frage der Beweislastverteilung ist dort gegenstandslos geworden, wo der Richter in Würdigung der tatsächlichen Gegebenheiten zur Überzeugung gelangt ist, eine Tatsachenbehauptung sei bewiesen oder widerlegt (vgl. BGE 119 II 114 E. 4c S. 117 mit Hinweisen). Zu bemerken ist schliesslich, dass Art. 8 ZGB nicht bestimmt, mit welchen Mitteln der Sachverhalt abzuklären ist und wie der Sachrichter das Ergebnis der Abklärungen zu würdigen hat (vgl. BGE 122 III 219 E. 3c S. 223 f. mit Hinweisen).

b) Wie sich aus dem Urteil zur staatsrechtlichen Beschwerde ergibt, beruht die beanstandete Abweisung der beiden Beweisanträge einerseits auf einer Einschätzung der sachlichen Möglichkeiten für die Ausarbeitung einer Expertise über die Urteilsfähigkeit einer verstorbenen Person im Allgemeinen und im Falle der Erblasserin im Besonderen und andererseits auf einer Würdigung der bereits erhobenen Beweise. Die Rüge der Verletzung von Art. 8 ZGB stösst daher ins Leere.

E. 2

Dem Kantonsgericht wird unter Berufung auf Art. 64 OG sodann vorgeworfen, es habe den Sachverhalt nicht vollständig ermittelt; es fehlten Feststellungen darüber, was am 25. Dezember 1996, dem Tag der Errichtung des strittigen Testaments, genau vorgegangen sei; insbesondere sei nicht abgeklärt worden, ob und inwieweit die Erblasserin im fraglichen Zeitpunkt "zur Beurteilung der Folgen ihres Handelns und zur Leistung von Widerstand gegenüber Versuchen der Willensbeeinflussung befähigt" gewesen sei.

Was die Kläger in diesem Zusammenhang vorbringen, läuft auf eine - im Berufungsverfahren unzulässige - Kritik am Verzicht des Kantonsgerichts auf Einvernahme der Beklagten G. _____ hinaus. Dass sich die für das Schicksal der Klage allein entscheidende Frage der Urteilsfähigkeit der Erblasserin im fraglichen Zeitpunkt auf Grund der von der Vorinstanz festgestellten Gegebenheiten nicht beurteilen lasse, machen die Kläger nicht geltend. Unter den dargelegten Umständen ist auf die Berufung auch in diesem Punkt nicht einzutreten.

E. 3

Mit Hinweis auf verschiedene Umstände und angebliche Widersprüche, denen das Kantonsgericht nicht nachgegangen und für die es eine Erklärung schuldig geblieben sei, erheben die Kläger in unbestimmter Form den Vorwurf der Verletzung von Bundesrecht. Sie unterlassen es darzulegen, inwiefern Bundesrecht konkret missachtet worden sein soll (vgl. Art. 55 Abs. 1 lit. c OG). Sollten die Kläger geltend machen wollen, das angefochtene Urteil sei in gewissen Punkten unzureichend begründet worden, läge darin die Rüge, das Kantonsgericht sei der aus dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör (früher abgeleitet aus Art. 4 aBV , heute ausdrücklich verankert in Art. 29 Abs. 2 BV) abgeleiteten Pflicht einer Behörde, ihre Entscheide zu begründen (dazu BGE 125 II 369 E. 2c S. 372 mit Hinweisen), nicht nachgekommen. Eine solche Rüge wäre mit staatsrechtlicher Beschwerde zu erheben gewesen (vgl. Art. 43 Abs. 1 zweiter Satz OG). Das Gleiche würde für den Fall gelten, dass die Kläger der Vorinstanz eine willkürliche Würdigung bestimmter Beweise vorwerfen wollten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.